

GR-Kanzlei

E 04. Okt. 2023

Gemeinde Zollikon

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. September 2023

1102. Gemeindeordnung (Politische Gemeinde Zollikon); Gemeindewesen (Ausgliederung der Fernwärme in die Netzanstalt Zollikon)

1. a) Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Art. 98 Abs. 3 KV verlangt eine Regelung in der Gemeindeordnung, wenn kommunale Aufgaben auf einen Dritten übertragen werden, zu deren Erfüllung hoheitliche Befugnisse erforderlich sind. Art. 98 Abs. 4 KV gibt die Regelungsinhalte für die Grundlage in der Gemeindeordnung vor. Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 89 Abs. 3 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Gemeindeordnung setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 4 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 [GG, LS 131.1]). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

b) Nach § 67 GG kann eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf eine juristische Person des Privatrechts ausgliedern und hierfür z. B. eine Anstalt errichten. Die Ausgliederung erfordert eine Grundlage in einem Erlass (§ 68 GG). Bei einer Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist der Ausgliederungserlass von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen (§ 69 GG) und vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 70 GG). Der Regierungsrat prüft ihn auf Rechtmässigkeit. Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Ausgliederungserlasses (§ 70 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Erlasses werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Zollikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 der Ausgliederung der Fernwärmeversorgung in die bereits bestehende Netzanstalt Zollikon zugestimmt. Damit haben die Stimmberechtigten zugleich die Änderung von Art. 13 Ziff. 5, Art. 57 Abs. 2–4 sowie 6–8 und Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon und die notwendigen Änderungen der Bestimmungen im Ausgliederungserlass (Statuten) der Netzanstalt Zollikon gutgeheissen. Der Bezirksrat Meilen hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmung kein Rechtsmittel ergriffen wurde. Die Änderungen der Gemeindeordnung regeln die Übertragung der Aufgabe der Fernwärme auf die bereits bestehende Netzanstalt Zollikon. Die Änderungen der Statuten der Netzanstalt Zollikon betreffen ins-

besondere Art und Umfang der auf die Anstalt übertragenen weiteren Aufgabe, die Finanzierung dieser Aufgabe, die der Anstalt übertragenen Befugnisse und Organisation sowie die Aufsicht der Trägergemeinde über die Anstalt. Damit enthalten die Statuten alle wesentlichen Regelungsgegenstände für die Übertragung der Aufgabe der Fernwärme auf die Anstalt zu ihrer Erfüllung.

3. Folgende Bestimmung der Gemeindeordnung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) In Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird geregelt, dass die an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommenen Änderungen von Art. 57 Abs. 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. November 2023 in Kraft treten sollen. Dabei ging vergessen, dass auch Art. 13 Ziff. 5, Art. 57 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 7 und 8 der Gemeindeordnung geändert wurden und am nämlichen Zeitpunkt in Kraft treten sollen. Ein anderer Inkrafttretenszeitpunkt ist für diese Bestimmungen nirgends geregelt und ergibt auch keinen Sinn. Alle geänderten Bestimmungen sind auf denselben Sachverhalt zurückzuführen und gehören zusammen. Daher ist die Bestimmung in Art. 61 Abs. 2 so zu verstehen, dass alle geänderten Gemeindeordnungsbestimmungen am 1. November 2023 in Kraft treten sollen.

b) Im Übrigen geben die geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

4. Folgende Bestimmungen der Statuten der Netzanstalt Zollikon geben zu Bemerkungen Anlass:

a) In Art. 11 lit. g in Verbindung mit Art. 15 lit. f der Statuten der Netzanstalt Zollikon wird geregelt, dass der Gemeinderat Zollikon auf Antrag des Verwaltungsrates abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns aus der Markttätigkeit der Netzanstalt Zollikon (einschliesslich Dividende) bestimmt. Diese Bestimmung ist auslegungsbedürftig. Der Gemeinderat ist kein Organ der Anstalt. Insofern kann der Verwaltungsrat dem Gemeinderat keinen Antrag stellen und kann der Gemeinderat auch nicht über die Verteilung des Bilanzgewinns beschliessen. Möglich ist aber, dass Entscheide des Verwaltungsrates vom Gemeinderat genehmigt werden müssen (wie dies z. B. in Art. 11 lit. h vorgesehen ist). Die Bestimmungen von Art. 11 lit. g und Art. 15 lit. f der Statuten müssen deshalb so ausgelegt werden, dass der Verwaltungsrat über die Verwendung des Bilanzgewinns aus der Markttätigkeit (gewerblichen Leistungen) entscheidet, dieser Entscheid aber unter dem Genehmigungsvorbehalt des Gemeinderates steht.

b) Im Übrigen geben die geänderten Bestimmungen der Statuten der Netzanstalt Zollikon zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

5. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Gemeindeordnung sowie der Statuten der Netzanstalt Zollikon zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Zollikon am 18. Juni 2023 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung und die gleichzeitig beschlossene Änderung der Statuten der Netzanstalt Zollikon werden im Sinne der Erwägungen 3-5 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, Bergstrasse 20, 8702 Zollikon, den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli